

## **Anmerkungen zur Neufassung der Technischen Regel .Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)**

### **Info von Dr. Wälzbacher:**

Die neue TRGS 900 enthält nur noch gesundheitsbasierte Luftgrenzwerte, d.h.

- die bisherigen Technischen Richtkonzentrationen (TRK),
  - die bisherigen technischen begründeten MAK sowie
  - bisherige MAK-Werte mit unsicherer Datenlage, z.B. zahlreiche ausländische Luftgrenzwerte
- sind in der neuen TRGS nicht mehr enthalten. Aus diesem Grunde enthält die neue TRGS 900 gegenüber bisher 647 Positionen jetzt nur noch 263 Arbeitsplatzgrenzwerte.

Parallel zur Veröffentlichung der neuen TRGS 900 im Bundesarbeitsblatt hat der AGS auf der Internetseite der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (<http://www.baua.de/>) eine sog. „Bearbeitungsliste“ veröffentlicht, in der diejenigen bisherigen MAK enthalten sind, von denen der für die Stoffbewertung zuständige Unterausschuss III im AGS davon ausgeht, dass hierfür in absehbarer Zeit Arbeitsplatzgrenzwerte aufgestellt und in die TRGS 900 aufgenommen werden können. Der UA III hofft, dass bereits in der nächsten AGS-Sitzung am 14. März 2006 mehr als 50 Stoffe aus der Bearbeitungsliste wieder in die TRGS 900 überführt werden können.

Das Dokument wurde veröffentlicht im BArbBl. Heft 1-2006, Seiten 41 . 55

### **Zusammenstellung der für Kühlschmierstoffe relevanten Stoffe (Kommentar von Dr. Hübner):**

Zahlreiche Luftgrenzwerte sind weggefallen, teils wegen unzureichender Datenlage, teils wegen der technischen Basis (TRK-Werte u.ä.). Die Anzahl der "Arbeitsplatzgrenzwerte" in der neuen TRGS 900 ist daher erheblich geringer als diejenige in der letzten Ausgabe der TRGS 900 (Oktober 2000) vor Einführung der neuen GefStoffV.

Die gültigen Arbeitsplatzgrenzwerte für KSS-Komponenten, andere Stoffe von Interesse und möglicherweise relevante Metalle und ihre Verbindungen sind in Teil 1 (Liste Dr. Hübner) aufgeführt.

Teil 2 (Liste Dr. Hübner) enthält entsprechende Informationen über die Bearbeitungsliste des UA III zur TRGS 900

Auszug: Die „sonstigen komplexen kohlenwasserstoffhaltigen Gemische“ sollten aus der Bearbeitungsliste gestrichen werden. Eine arbeitsmedizinisch-toxikologische Ableitung eines oder zweier Luftgrenzwerte für diese Vielzahl sehr unterschiedlicher Produkte (Zubereitungen und Stoffgemische) ist grundsätzlich nicht möglich.

Es wird empfohlen, die früheren Luftgrenzwerte (40 bzw. 200 mg/m<sup>3</sup>) als „Orientierungswerte“ zur Information des zur Gefährdungsbeurteilung verpflichteten Arbeitgebers an geeigneter Stelle anzugeben.

Kühlschmierstoffe, „wasser mischbare“\* und nichtwassermischbare mit einem Flammpunkt größer 100°C: Kühlschmierstoffe sollten aus der Bearbeitungsliste gestrichen werden.

Begründung (Zusammenfassung):

Das derzeit verfügbare toxikologische Instrumentarium eignet nicht für die Bewertung komplexer Stoffgemische. Daher ist arbeitsmedizinisch-toxikologisch die Ableitung von Luft-grenzwerten nicht möglich. Es handelt sich um eine sehr große Zahl sehr verschieden zusammengesetzter Zubereitungen (Kühlschmierstoffe). Die KSS-Komponentenliste der MAK-Kommission vermittelt einen Eindruck von der großen Zahl der eingesetzten Inhaltsstoffe und der resultierenden Verschiedenheit der zahlreichen auf dem Markt befindlichen KSS-Rezepturen. Aufgrund der Vielzahl sehr unterschiedlich zusammengesetzter KSS ist die arbeitsmedizinisch-toxikologische Ableitung eines einheitlichen AGW für alle KSS bzw. für einen großen Teil der KSS nicht möglich.

Es wird empfohlen, den früheren Luftgrenzwert (10 mg/m<sup>3</sup>) als „Orientierungswert“ zur Information des zur Gefährdungsbeurteilung verpflichteten Arbeitgebers an geeigneter Stelle anzugeben, z.B. in der Berufsgenossenschaftlichen Regel (BGR) 143 („Tätigkeiten mit Kühlschmierstoffen“)

In Teil 3 werden zwei KSS-Komponenten genannt, deren Luftgrenzwerte weggefallen sind und die nicht in der Bearbeitungsliste stehen.

Beitrag erstellt von W. Illi, DaimlerChrysler AG (PWT/VES) nach Informationen von Herrn Dr. Hübner und Herrn Dr. Wälzbacher.